

Heider, Daniel: Gründliche Außführung, Wessen sich deß H. Reichs Stadt Lindaw, wegen einer ... in anno 1628 ohnversehens abgelöset, vnd dem ... Grafen von Montfort ... sampt mitergriffnen vier Dörffern, überlassner ... der Ertzhertzogin Claudiae ... pendente lite cedirter Reichs-Pfandschafft ... wider menniglich zu halten ... vnd zu getrösten hab: Mit Ends angehenckten ... documentis ... Ubi ex jure publico .... [!]

Nürnberg, 1643

Seite 135

135.

die Veränderung der Kelln- vnd Hofgüter/te. (*suprà sub. Lit. l. 2. vnd m. edirt*) alle in der Stadt Lindaw hohen vnd nidern Gerichten (sie seyen Stifftische / freye Burger oder anderer Herrn) gelegne Güter / wann sie verkaufft werden / universaliter vnd durchauß / auff Befehl vnd im Namen eines Erb-Kauffs zu Lindaw / als der Enden ordentlicher Oberkeit / in den Kirchen zu Bnter- vnd Oberraitnaw / zu Reutin / Besenreutin / Sigmarßzell / Herckensweiler /te. verrufft werden / dem Stifft aber vnd dessen Gottshausleuten / allein particulariter die Ansprech- vnd Ziehung der Kelln- vnd Hofgüter außgedingt vnd vorbehalten ist.

Aber nunmehr genug von dem ersten Puncten.

## PUNCTUM II.

Der zweite Punct beruhet unice darauß / wie fern Obbestritt- nes der Stadt Lindaw territorium, vor Einbeköpfung der Pfandbaren Kellnhof- Bogtey / sich erstreckt hab: Oder welches fines ald Grenzen dieses Marktrechtens vnd Gebiets gewesen seyen:

**A**uß welches in einer Summ vnd über Haupt zu antworten ist / daß solche terminen oder Landwehr so weit gegangen / so weit der Umbkreis deß Pfarr-Rechtens oder Kirchspiels zu S. Stephan in Lindaw / gereicht. Welches anfänglich mit einer / vor Chorgericht zu Costanz An. 1493. I. Pro- & seqq. (wegen strittigen Pfarrgezirks / zwischen dem Kirchherrn zu be- batio sagtem S. Stephan / Klägern eins / vñ Burg Mozen / seßhaft im Schloß / auß et- lin Allwind / schier auff ein Stund von der Stadt gelegen / beklagten am andern / So dann nem Co- Herrn Abbt zu S. Gallen / als Vertrettern der Pfarr Wasserburg / intervenienten, dritte stenz- Theils) verübten Rechtshandlung / vñ darüber ertheiltem Urtheilbrief / davon wegen seiner sche Dr- Weitläufftigkeit / hieher allein ein glaubwürdiger Extract sub Litt. (m m m m) transportirt theil- wird / klärlich zu beweisen: weil darinn von beyder Theil / 50. 60. vnd 70. jährigen Zeugen / brief. (m m m pro maxima vnd für ein gewisse Regel (welche sie Zeugen selbst erfahren / von ihren erlebten m.) Eltern / vnd diese von ihren betagten Vorfordern gehört / vnd sie auch allweg ins gemein / als so geglaubt / nach gesagt vnd angenommen; So dann deren Widerspiel niemal vernommen / vnterstanden vnd practicirt worden seye /te. id quod immemoriam præscriptionem omnino importat, [juxta l. si arbiter. 28. in fin. De probat. Myning. cent. 1. obs. 30. Jof. Mascard. de probat. vol. 2. concl. 1041. & Zach. Vietor. diss. de caus. exempt. Imp. concl. 17.] & retro annum millesimum quadringentesimum & crigesimum, quo anno Advocatia Lindaugiensibus hypothecata est, longè superat.) gesetzt wird.

Daß eben die Grenzen oder Marken: so der Grafen von Montfort (als nechstenach- barter Inhaber der anrainenden Herrschaft Wasserburg vnd Lettnang) jurisdiction, von der Stadt Lindaw Gebiet separiren oder scheiden; die distinguiren vnd sündern / auch beyde Pfarren Wasserburg vnd Lindaw / voneinander / atq; vice versa; mit der fernern subsumption oder special-Anzeig / die Verrein- oder Versteinung der Wasserburgischen vnd Lindawischen jurisdiction fange an / bey dem Tegerstein (bloß vnter Allwind) vnd gehe über den Haierberg für Schinen (das ist / Schön- naw) daß es wird in einem von dem Stifft sub n. 24. producirtem vnd drunten puncto nono §. Mit den subscriptionibus der alten Latiniſchen /te. sub eadē Zyphrā solitā cum cautelā, Copieilich repræsentirtem Lehenbrief de dato 1267. diß Dorff es ben auch also genent / in his verbis finalibus, Eggehard de Schoinaw dicto Gra- ven, Cellerario de Schinaw) hinaus / bis auff den Kuchenberg /te.

welche confination nun die darhinter / gegen der Stadtwerts gelegne Dörfflin / Scha- chen /

M ij